

# **SV Grün Weiß Wittenberg-Piesteritz e. V**

Geschäftsstelle: Dessauer Straße 211 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 610736 Email: [gruenweiss.wittenberg@gmx.de](mailto:gruenweiss.wittenberg@gmx.de)  
Fax. 03491 665903  
Bank: Sparkasse Wittenberg IBAN: DE52 8055 0101 0000 0040 57

---

## *Beitragsordnung* Stand 18.05.2011

---

### **§ 1 Beitragsgestaltung und Aufnahmegebühren**

- (1) Die Beiträge sind eine aus der systematischen und selbstbewussten Vereinsarbeit heraus gestattete Ressource für die Vereinsentwicklung. Demnach muss der Beitrag
  - auf Grundlage der Satzung und der Finanzordnung des SV Grün Weiß Wittenberg-Piesteritz e. V.,
  - für die gebotenen Leistungen und
  - aus den wirtschaftlichen Situationen der Mitglieder begründet und angemessen sein.
- (2) Alle Mitgliedsbeiträge werden über die Abteilungen vom Verein erhoben.
- (3) Die Beitragshöhe und deren Zahlungsweise sowie Aufnahmegebühren können nach Mitgliedergruppen und für Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- (4) Beitragsermäßigungen können für Kinder, Jugendliche in Schul- und Berufsausbildung, Studenten, Familien, Rentner, bei sozialen Härtefällen und bei Mitgliedschaft in einer zweiten Abteilung des Vereins gewährt werden.
- (5) Der Beitragssatz und die Zahlungsweise des Beitrages wird mit der Beitrittserklärung des Mitgliedes durch die aufnehmende Abteilung festgelegt.
- (6) Die Beitragshöhe wird dynamisch zur Deckung des Finanzbedarfes des Vorstandes (§ 2 Nr. 5 der Finanzordnung) und der Abteilung (§ 2 Nr. 6 der Finanzordnung) angepasst.
- (7) Von den Abteilungsleitungen können in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (8) Mitglieder, die als Übungsleiter tätig sind oder eine Wahlfunktion im Verein ausüben, können von der Entrichtung der Beiträge befreit werden.

### **§ 2 Organisation des Zahlungsverkehrs**

- (1) Die Zahlung der Beiträge kann als Barzahlung, durch Überweisung und als Lastschriftverfahren erfolgen.
- (2) Der Beitrag kann als Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsbetrag gezahlt werden.
- (3) Die Zahlungsweise und die Zahlungsziele der Beiträge können unter Beachtung der abteilungsspezifischen Regelungen mit der Beitrittserklärung vereinbart werden.

### **§ 3 Präsentation der Beitragsverwendung**

- (1) Die Veröffentlichung der Jahresrechnung hat auf den jährlichen Mitgliederversammlungen der Abteilungen und der Mitgliederdelegiertenkonferenz zu erfolgen.